

Satzung des Arbeitskreises für Weltregionale und Globale Geschichte (AKWGG) im Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands (VHD)

§ 1. Der Arbeitskreis für Weltregionale und Globale Geschichte (AKWGG) im Verband der Historiker und Historikerinnen Deutschlands (VHD) ist ein Zusammenschluss von in diesem Bereich arbeitenden Historiker*innen. Der Zweck des AKWGG besteht in der Intensivierung der fachlichen Kommunikation, der Veranstaltung gemeinsamer Tagungen sowie der Diskussion und Vertretung spezieller Interessen der auf dem Gebiet der weltregionalen und globalen Geschichte arbeitenden Historiker*innen.

§ 2. Organ des AKWGG ist die Mitgliederversammlung.

§ 3. Der AKWGG zieht keine eigenen Mitgliedsbeiträge ein. Informationen über die Arbeit des AKWGG werden im Newsletter des VHD und im Internet veröffentlicht.

§ 4. Die Arbeit des AKWGG wird durch einen Vorstand koordiniert, der aus höchstens sieben Mitgliedern besteht. Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollte eine möglichst breite Repräsentation der Weltregionen angestrebt werden. Die/der Vorsitzende soll eng mit dem Vorstand und dem Ausschuss des VHD zusammenarbeiten. Der Vorstand kann weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren.

§ 5. Die Mitglieder des Vorstands werden von den Teilnehmern der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 6. In seiner ersten konstituierenden Sitzung nach einer Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wurde, wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und Stellvertretende für zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.

§ 7. Die/der Vorsitzende vertritt den AKWGG nach außen und lädt zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, leitet und schließt sie.

§ 8.

a. Die Mitgliederversammlung sollte zweijährlich während der Historikertage stattfinden. Die/der Vorsitzende lädt vier Wochen vor der Versammlung schriftlich dazu ein und fügt eine Tagesordnung bei.

b. Der Vorstand trifft sich möglichst zweimal jährlich. Die/der Vorsitzende lädt zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich ein, bestimmt Zeit und Ort der Sitzung und fügt eine Tagesordnung bei.

§ 9. Außerordentliche Sitzungen müssen von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer/einem Stellvertretenden einberufen werden, wenn sie von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt werden. Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung muss einen Vorschlag enthalten, der Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung enthält. Hinsichtlich der Einladung gilt § 7 entsprechend.

§ 9. Vor Eingang in die Tagesordnung wird das Protokoll der letzten Sitzung zur Abstimmung gestellt und mehrheitlich genehmigt.

§ 10. Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Vorstandssitzung wird Protokoll geführt. Das Protokoll dient der Information des Vorstands und soll eine geregelte Arbeitsweise erleichtern.